

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 01. August 2008 – Jahrgang 13 – Nummer 17

## Inhaltsverzeichnis

Einladung außerplanmäßige Sitzung des Ortsbeirates Glindow	Seite 2
Bekanntmachung konstituierende Sitzung des Wahlausschusses	Seite 3
Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur öffentlichen Widmung einer Straße in 14542 Werder (Havel), OT Plessow	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken Schuljahr 2008/09	Seite 5
Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Bochow“	Seite 6
Stellenausschreibung Sachbearbeiters/ Sachbearbeiterin des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Sachgebiet Tiefbau/ allgemeine Bauverwaltung	Seite 9

## Einladung

Sitzung: außerplanmäßige Sitzung des Ortsbeirates Glindow  
Sitzungstag: 06.08.2008  
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), OT Glindow, Alte Straße 18  
Versammlungsraum des Ortsbeirates Glindow  
Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 20:00 Uhr

## Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

## Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Festsetzung der Tagesordnung
4. Förderung von Vereinen  
hier: Eintracht Glindow e.V.  
- BGI/1343/08  
Fachbereich 1
5. Förderung von Vereinen  
hier: Antrag des Vereins Gemischter Chor Glindow e.V.  
- BGI/1344/08  
Fachbereich 1

gez.  
Sigmar Wilhelm  
Vorsitzende des Ortsbeirates

## **Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)**

**Gemäß § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:**

**Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses findet am 5. August 2008 um 18.00 Uhr im Rathaus, Eisenbahnstraße 13/14, Sitzungssaal (Zimmer 22) statt.**

### **Tagesordnung**

- **Berufung der Beisitzer**
- **Bestimmung eines Schriftführers**
- **Informationen und Anfragen**

**Zu der öffentlichen Sitzung hat jede Person Zutritt.**

**gez.  
Elke Viol  
Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)**

## **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur öffentlichen Widmung einer Straße in 14542 Werder (Havel), OT Plessow**

Gemäß der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 28.07.2008 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Widmung einer Straße in 14542 Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) wird ein Weg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit dieser straßenrechtlichen Widmung erhält dieser Weg den Status einer öffentlichen Straße.

### **1. Lagebezeichnung:**

1.1 Der unbefestigte Feldweg bindet auf dem Grundstück, Gemarkung Plessow, Flur 3, Flurstück 172, zwischen dem Grundstück „Obsthof Lindicke“ und dem „Weihnachtsbaumparadies Mai“ verlaufend, an die L 861- Lehniner Chaussee an.

1.2 Die Lagepläne und der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur straßenrechtliche Widmung sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 4, Sachgebiet Tiefbau, Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 21, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag: 07:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

**sowie nach Vereinbarung (Tel.: 03 327/783-111).**

### **2. Widmungsinhalt:**

2.1 Funktion: Geh-/ Radweg sowie Landwirtschaftsweg

2.2 Einstufung: § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 1 BbgStrG, sonstige öffentliche Straße

2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Werder (Havel)

2.4 Beschränkungen: Die Straße ist für den Fußgänger und Radfahrerverkehr frei befahrbar. Der Fahrzeugverkehr ist lediglich für den landwirtschaftlichen Verkehr frei.

Die öffentliche Widmung entfaltet ihre Wirkung mit der Verkehrsfreigabe.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel)“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 zu erheben.

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 28.07.2008 wird durch die Stadt Werder (Havel) nachfolgende

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für die Franz Dümichen Grundschule, Karl-Hagemeister Grundschule, Grundschule Glindow und Insel-schule Töplitz bekannt gemacht.

### **1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken Schuljahr 2008/09**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat auf ihrer Sitzung am 10.07.2007 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für das Schuljahr 2008/09 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) für das Schuljahr 2008/09 vom 30.11.2007 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Schulbezirke der Grundschulen

##### 3.1.4 Inselschule Töplitz (VHG) Absatz 3 Satz 2

Der Absatz 3 wird mit nachfolgend genanntem Satz 2 ergänzt:

Für Schüler, die seit dem Schuljahr 2005/06 an der Inselschule Töplitz unterrichtet werden und ihre Grundschulzeit mit der 6. Klasse im Schuljahr 2009/10 beenden, ist die Inselschule die zuständige Grundschule.

#### Artikel 2

Die erste Änderungssatzung der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für das Schuljahr 2008/09 tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 10.07.2008

ausgefertigt: Werder (Havel), 28.07.2008

gez. Werner Große  
Bürgermeister

Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für die Franz Dümichen Grundschule, Karl-Hagemeister Grundschule, Grundschule Glindow und Inselschule Töplitz wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 01.08.2008 Nr. 17 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel) 28.07.2008

gez. Werner Große  
Bürgermeister



## Bodenordnungsverfahren „Bochow“ Aktenzeichen 1/001/I

### Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren „Bochow“ erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

#### Anordnung

1. Die Beteiligten werden gemäß § 61a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2008** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 - , zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007-BGBl. I S. 3150-). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 61a LwAnpG sowie § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 FlurbG.
4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort
  - bei der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens  
Bochow in den Räumen des Gemeindezentrums Derwitz, Maulbeerweg 1a, 14542 Werder (Havel), nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft ,  
Herrn Wolff, Telefon Nr. 033207/32662
  - in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2,  
14550 Groß Kreutz,
  - in der Stadtverwaltung Werder, Eisenbahnstraße 13-14, 14542  
Werder (Havel),
  - in der Gemeindeverwaltung Kloster Lehnin, Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin,  
zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.

Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Thälmannstraße 11 in 14656 Brieselang eingesehen werden.

5. Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, sich die neue Grundstückseinteilung an Ort und Stelle erläutern zu lassen.  
Beteiligte, die diesen Termin nicht wahrnehmen konnten, haben die Möglichkeit beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, einen Antrag auf Erläuterung der neuen Feldeinteilung vor Ort zu stellen.
6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind- soweit sich die Beteiligten nicht einigen können- gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, zu stellen.
7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gem. § 61a Abs. 6 LwAnpG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes.
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können- soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist- auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird nach § 80 Abs.2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), angeordnet.

## Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs.2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzregelung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind bereits teilweise hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzregelung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrasse nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten.

Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich.

Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzregelung dient somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können.

Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Brieselang  
Thälmannstr. 11  
14656 Brieselang**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 24.07.2008

Im Auftrag

gez. Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel



## **Stellenausschreibung**

Bei der Stadt Werder (Havel) ist schnellstmöglich die Stelle eines/ einer

### **Sachbearbeiters/ Sachbearbeiterin des gehobenen nichttechnischen Dienstes**

befristet für den Zeitraum von 2 Jahren nach TzBefG in Vollzeit im Sachgebiet Tiefbau/ allgemeine Bauverwaltung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Wahrnehmung aller verwaltungsseitigen Aufgaben einschließlich der Haushaltsführung als Bauherr bei der Projektplanung und Ausführung insbesondere Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung sowie die Bauüberwachung der entsprechenden tiefbaulichen Maßnahmen der Stadt Werder (Havel).

(Änderungen des Aufgabengebietes bleiben vorbehalten.)

Als Ausbildungsqualifikation erwarten wir die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung (z. B. Verwaltungsfachwirt/in oder 2. Angestelltenprüfung). Wir setzen die Fähigkeit und Bereitschaft zu selbständigem, systematischen und eigenverantwortlichen Handeln voraus. Gute Computerkenntnisse (Word, Excel) sind erforderlich ebenso kompetentes und überzeugendes Auftreten sowie hohe Leistungsbereitschaft.

Gesucht wird eine teamfähige, flexible Persönlichkeit, die kontaktfähig, belastbar und einsatzfreudig ist. Führerschein Klasse B wird vorausgesetzt.

Die Einstellung erfolgt mit einer 6 – monatigen Probezeit. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 9 des seit dem 01.10.2005 geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, lückenloser Darstellung des Ausbildungs- und beruflichen Werdeganges einschließlich Zeugniskopien und Referenzen (bitte nicht per Mail) werden bis zum

**29.08.2008**

erbeten an:

**Stadt Werder (Havel)  
Fachbereich 1 Personal  
Eisenbahnstraße 13/14  
14542 Werder (Havel).**

gez. Werner Große  
Bürgermeister